

**Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und
Nummerierung der Gebäude im Markt Weisendorf
(Straßennamen und Hausnummerierung)**

Rechtsgrundlagen: Art. 23 Gemeindeordnung (GO) und Art. 52 Bayer. Straßen- und
Wegegesetz (BayStrWG)

	Fassung vom:	Veröffentlichung am:	Wirksamkeit ab:
Neufassung	30.08.1979	07.09.1979	08.09.1979

Satzung

Der Markt Weisendorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVGl.S. 353) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1978 (GVBl.S. 172) folgende Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und Nummerierung der Gebäude im Markt Weisendorf (Straßennamen und Hausnummernsatzung). (Genehmigt durch Schreiben des Landratsamtes vom 23.08.1979 – Az.: 21 B 631/12).

A. Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung berechtigten, sowie deren bevollmächtigter Vertreter müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnumerierung

§ 4

Die Anbringung von Hausnummern an Gebäudegrundstücken und an Grundstücken, welche nach den rechtskräftigen Bebauungsplänen der Gemeinde für eine Bebauung künftig in Frage kommen, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

§ 5

1. Die Verpflichtung nach § 4 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes den Mieter oder Pächter.
2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
3. Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im Übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

1. Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude und Grundstücke, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonst wie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
3. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
4. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

1. Den Verpflichteten (§ 5) bleibt es überlassen welche Art von Hausnummernschildern er wählen will, soweit diese ihrem Zweck gemäß gut erkennbar sind.
2. Er ist verpflichtet die ihm zugeteilte Hausnummer innerhalb von 4 Wochen auf seine Kosten zu erwerben und anzubringen.

§ 8

1. Das Nummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.
2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder und ähnliches behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
4. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 9

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
2. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muss der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
3. Die Eigentümer haben ferner die Anbringungs- bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

§ 10

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

C. Zwangsmaßnahmen

§ 11

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so finden die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 12

Die Satzung tritt am 08.09.1979 in Kraft.